

Endres, Alfred; Querner, Immo

Article — Digitized Version

Wissenschaft für die Praxis!? Anmerkungen zum Nobelpreis 1991 für Ronald H. Coase

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Endres, Alfred; Querner, Immo (1991) : Wissenschaft für die Praxis!? Anmerkungen zum Nobelpreis 1991 für Ronald H. Coase, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 71, Iss. 11, pp. 586-592

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136822>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Alfred Endres, Immo Querner

Wissenschaft für die Praxis!?

Anmerkungen zum Nobelpreis 1991 für Ronald H. Coase

Der diesjährige Nobelpreisträger für Ökonomie, Ronald H. Coase¹, erhielt die Ehrung wegen der „Entdeckung und Klärung der Transaktionskosten und der wirtschaftlichen Rechte für die institutionelle Struktur und Funktionsweise des wirtschaftlichen Systems“.

Professor Alfred Endres und Immo Querner würdigen das Werk von Ronald H. Coase unter besonderer Berücksichtigung des sogenannten „Coase-Theorems“.

Wie in der modernen Wohlfahrtsökonomie üblich, steht für Coase das Problem einer effizienten Allokation der Ressourcen im Mittelpunkt seiner Betrachtung. Diese ist nach dem Pareto-Kriterium dann erfüllt, wenn keine andere Allokation der Ressourcen möglich ist, die für mindestens ein Individuum eine Besserstellung bedeutet, ohne gleichzeitig für mindestens ein anderes Individuum eine Schlechterstellung zu bewirken.

Betrachtet man die Aktivitäten einer Gruppe gewinnmaximierender Akteure (z.B. Firmen), verlangt eine pareto-optimale Koordination der einzelnen Firmenaktivitäten gerade, daß der Gesamtgewinn der Gruppe maximal ist. Ist dies nämlich nicht gegeben, besteht die Möglichkeit einer alternativen Handlungskoordination, die den Gesamtgewinn erhöht und es so erlaubt, mindestens den Gewinn eines Akteurs zu erhöhen, ohne den der anderen zu schmälern.

Verbleibt man beim Beispiel einer Gruppe gewinnmaximierender Akteure, stellt sich nun unter anderem die Frage nach den für die Gewinnermittlung der Gruppe maßgeblichen Kosten. Berücksichtigte die „Vor-Coasesche“-Nationalökonomie lediglich die Produktionskosten², betont Coase³ in seinem wegweisenden Aufsatz von 1937 erstmalig die Bedeutung der Kosten, die mit der Koordination der individuellen Leistungsbeiträge im Produktionsprozeß verbunden sind. Coase nennt sie „Transaktionskosten“. In einer Marktwirtschaft ist so z.B. nach den Koordinationskosten des Preissystems zu fragen. Dazu gehören nach Coase die Suchkosten beim Preisvergleich, aber auch Verhandlungs- und Vertrags- bzw. Abschlußkosten. Daneben werden in der Literatur aber auch Überwachungskosten (bei der Realisierung von

Verhandlungsergebnissen), Kosten der Vertragsanpassung und -niederlegung und andere Informationskosten berücksichtigt.

Marktwirtschaft ist Tauschwirtschaft. Tauschgegenstände sind dabei regelmäßig bestimmte Nutzungs- oder Verfügungsrechte über Ressourcen, gegebenenfalls in der abstrakten Form des Geldes. Damit ein solcher Tausch von Nutzungsrechten erfolgen kann, müssen zwei scheinbar triviale Bedingungen erfüllt sein. Erstens müssen exklusive und dauerhafte Nutzungsrechte existieren, zweitens müssen diese Nutzungsrechte fungibel, d.h. übertragbar sein.

Ausgangspunkt der Coaseschen Überlegungen, die zum sogenannten Coase-Theorem führten, ist das Problem externer Effekte, namentlich der Umweltverschmutzung. Diese externen Effekte bewirken bekanntermaßen, daß der Allokationsmechanismus Markt kein pareto-optimales Maß an Umweltbelastung hervorbringt. Als Beispiel kann die Belastung eines Gewässers durch eine Chemiefabrik herangezogen werden, die bei Erreichung eines maximalen Gewinns aus der Herstellung von Chemieerzeugnissen die anderen Nutzer des Gewässers (z.B. Fischer) in deren Nutzung beeinträchtigt.

Ausgehend von einem solchen Marktgleichgewicht, ist bei Marktversagen nun jedoch eine Veränderung der Umweltverschmutzung möglich, die Pareto-Verbesserungen über eine Erhöhung des Gesamtgewinns beider Parteien ermöglicht. So ist es z.B. denkbar, daß die Verminderung des Schadstoffausstoßes um x% für die Fabrik mit Kosten in Höhe von 100 DM verbunden ist, während die so verbesserte Gewässerqualität den Fischern einen Zu-

¹ Ronald H. Coase wurde 1910 in Middlesex geboren und begann seine wissenschaftliche Laufbahn an der London School of Economics. Seit 1951 lehrte er an verschiedenen amerikanischen Universitäten (Buffalo, Virginia, Chicago). Ronald H. Coase ist Ehrendoktor der Universitäten Köln und Yale.

² Den durch die Leistungserstellung im engeren Sinne notwendigen (bewerteten) Verzehr an Produktionsfaktoren.

³ R. H. Coase: The Nature of the Firm, in: *Economica*, 4. Jg. (1937), S. 386-405.

Prof. Dr. Alfred Endres, 41, lehrt Volkswirtschaftslehre, insbesondere Allokationstheorie und Umweltökonomie, und Immo Querner, 28, Dipl.Ing., M. Phil., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Berlin.

satzgewinn von 120 DM beschere würde. Auch wenn eine Verbesserung der Wasserqualität per saldo einen volkswirtschaftlichen Zusatzgewinn von 20 DM erbrächte, stellt sich diese Lösung jedoch unter den uns geläufigen Marktbedingungen nicht ein. Warum sollte die Chemiefabrik von sich aus Ressourcen im Werte von 100 DM aufwenden, nur damit die Gruppe von Fischern 120 DM mehr verdient? Das Chemieunternehmen wird als gewinnmaximierender Teilnehmer des Marktsystems nur seine eigenen, internen Kosten berücksichtigen. Daß durch das eigene Tun bzw. Unterlassen Dritten Kosten entstehen, ist für die Chemiefabrik irrelevant, solange diese Kosten nicht internalisiert werden. Es ist genau die Existenz externer Kosten⁴, also der Wert des Ressourcenverzehr, der dem Begründer dieses Verzehr nicht angelastet wird, in denen sich das Marktversagen niederschlägt.

Abgesehen von Verboten, Auflagen etc. besteht die intuitiv vielleicht nächstliegende Reaktion auf diese Verzerrung darin, staatlicherseits das Anreizsystem für den Verschmutzer über Emissionsabgaben⁵ zu reparieren. In scharfer Abgrenzung zu diesem von Pigou⁶ begründeten und Baumol/Oates⁷ weiterentwickelten Fiskalansatz hat Coase⁸ in seinem zweiten berühmten Aufsatz von 1960 die Ansicht vertreten, daß die Fehlallokation nach einer ordnungspolitischen Grundsatzentscheidung⁹ des Staates durch unmittelbare Interaktion zwischen den Betroffenen beseitigt werden könne. Die grundlegende Idee leitet sich dabei unmittelbar aus der Feststellung der Suboptimalität des unkorregierten Marktgleichgewichts ab: Ist das unkorregierte Emissionsniveau noch nicht pareto-optimal, so bedeutet dies definitionsgemäß, daß eine Veränderung dieser Situation möglich ist, bei der mindestens einer (bei entsprechender Teilung des Reallokationsgewinns auch beide) der Beteiligten bessergestellt wird, ohne daß sich die (Gewinn-)Situation eines anderen verschlechtert. Die Aussicht dieser Zustandsverbesserung bildet nun nach Coase den Motor für das Zusammenwirken der Parteien, bis Optimalität erreicht ist und damit keine Zustandsverbesserung mehr möglich ist, die allen Beteiligten zugute kommen könnte.

Das Zusammenwirken der Parteien nimmt in der Vorstellungswelt von Coase die Form von Tauschverhandlungen über das Niveau des externen Effektes (hier der Emission) an. Zentral für die Argumentation von Coase ist dabei, daß für die Ressource, die Träger des externen

Effektes ist (im obigen Beispiel: das Wasser), eine klare anfängliche Zuweisung von transferierbaren Eigentumsrechten besteht. Erst diese ermöglicht einen Tausch.

Erhält der Verschmutzer das Eigentumsrecht an der Umweltressource, spricht man von einer Laissez-faire-Regel. Für diesen Fall ist der im unkorregierten Gleichgewicht realisierte Zustand, in dem der Verschmutzer ohne Rücksicht auf die Anwohner ein produktionsgewinnmaximales Emissionsniveau realisiert, durchaus Rechtens. Schließlich gehört die Umwelt ihm! Möchte der Geschädigte das Niveau des externen Effektes herabgesetzt sehen, so muß er den Verschmutzer durch die Leistung einer Zahlung dazu bewegen. Akzeptiert der Verschmutzer diese Zahlung als Gegenleistung für eine bestimmte Emissionssenkung, „verkauft“ er quasi einen Teil seines Verfügungsrechtes an der Umweltressource. Dabei wird der Verkauf für den Verschmutzer dann wirtschaftlich interessant sein, wenn der Kaufpreis die Emissionsvermeidungskosten übersteigt. Für den Käufer (hier: den Geschädigten) wird die Transaktion solange vorteilhaft sein, wie der eigene Vorteil aus der Emissionssenkung (seine Zahlungsbereitschaft) über dem Kaufpreis liegt.

Auch eine entgegengesetzte Zuweisung der Eigentumsrechte – die sogenannte Verursacherregel – ist denkbar und wird von Coase behandelt. Hier gehört anfänglich die Umwelt vollständig den Geschädigten (den Fischern). Damit darf die Chemiefirma anfänglich überhaupt keine Emissionen in das Gewässer einleiten, da die potentiell Geschädigten qua Eigentum an dem Gewässer einen vollständigen Unterlassungsanspruch besitzen. Möchte der potentielle Verschmutzer wenigstens teilweise über die Ressource verfügen, d.h. emittieren, muß er dieses Nutzungsrecht den Geschädigten abkaufen. Für den Verschmutzer wird dies interessant sein, wenn der Kaufpreis geringer ist, als die durch diesen Kauf zu realisierenden Vermeidungskosten. Für die Geschädigten werden nur Kaufpreise in Frage kommen, die sie mindestens für ihre Nutzungseinbuße kompensieren.

Der Vorschlag von Coase ist bemerkenswert. Anders als die Pigousche Dauerintervention beschränkt sich die von Coase vorgeschlagene Strategie zur Internalisierung auf eine anfängliche Eigentumszuweisung an der Trägerressource. Nach Festlegung der Anfangsausstattung folgt die Allokation ungestört durch staatliche Interventio-

⁴ Da es auch durchaus Fälle gibt, in denen eigenes Tun für andere mit Vorteilen verbunden ist, die sich in der Kalkulation des Verursachers nicht vorteilhaft niederschlagen, spricht man im allgemeinen von externen Effekten.

⁵ Alternativ ist auch die Subvention von Emissionsvermeidungsanstrengungen denkbar.

⁶ A. C. Pigou: *The Economics of Welfare*, London 1932.

⁷ W. J. Baumol, W. E. Oates: *The Use of Standards and Prices for Protection of the Environment*, in: *The Swedish Journal of Economics*, 73. Jg. (1971), S. 42-54.

⁸ R. H. Coase: *The Problem of Social Cost*, in: *The Journal of Law and Economics*, 3. Jg. (1960), S. 1-44.

⁹ Zur Abgrenzung zwischen grundsätzlicher Ordnungspolitik und gewöhnlicher Regulierung vgl. H.-J. Ewers, T. Wein: *Grundsätze für eine Deregulierungspolitik*, in: *WIRTSCHAFTSDIENST*, 70. Jg. (1990), H. 6, S. 320-328.

nen den Gesetzen von Angebot und Nachfrage. Unter der Laissez-faire-Regel wird sich dann ein Marktgleichgewicht ergeben, wenn die Grenzvermeidungskosten, also die Kosten, die dem Verschmutzer durch eine marginale Reduzierung seines Ausstoßes entstehen, gerade so hoch sind wie die Grenzzahlungsbereitschaft der Geschädigten.

Unter der Verursacherregel wird der Handel mit Umweltträgerressourcen dann zum Stillstand kommen, wenn die marginalen Vermeidungskosten, die der Verschmutzer durch den Kauf einer Umwelteinheit erspart, die marginale Kompensationsforderung der Geschädigten nicht mehr übersteigt. (Dabei ist zu beachten, daß im Coaseschen Modell die marginale Kompensationsforderung dem Betrag nach immer der marginalen Zahlungsbereitschaft entspricht.) Für beide Ausgangsverteilungen stellt sich also das Ergebnis ein, daß im Marktgleichgewicht die Grenzzahlungsbereitschaft (für die fragliche Ressource) der Geschädigten gerade so hoch ist, wie die Grenzvermeidungskosten der Verschmutzer. Vergewärtigt man sich, daß letztere im Grunde genommen auch lediglich die Grenzzahlungsbereitschaft¹⁰ der Verschmutzer darstellen, so ergibt sich verallgemeinert, daß die Gleichheit der Grenzzahlungsbereitschaften aller beteiligten Lager das Kennzeichen jedes Coaseschen Marktgleichgewichtes ist und zwar unabhängig von der Anfangsausstattung.

Das Coase-Theorem geht nun noch einen Schritt weiter, indem es behauptet, daß die sich einstellende paretoeffiziente Endverteilung der Umweltressourcen unabhängig von der Anfangsverteilung ist. Damit zerfällt das Coase-Theorem in zwei Teilthesen: die „Effizienzthese“ und die „Invarianzthese“. Dieses Coasesche Theorem gehört zu den umstrittensten Thesen der Wohlfahrtstheorie der letzten 30 Jahre.

Ehe die Gültigkeit des Coase-Theorems hinterfragt wird, sei zunächst betont, daß Coase seine oben vorgestellten Thesen unter dem expliziten Ausschluß von Transaktionskosten formulierte. Für die folgenden Erörterungen ist es zudem wichtig, darauf hinzuweisen, daß das Coase-Theorem nicht die vollständige Irrelevanz der vom Staat gewählten eigentumsrechtlichen Zuweisung behauptet, sondern „lediglich“ deren allokative Irrelevanz. Distributiv besteht dagegen ein fundamentaler Unterschied zwischen den beiden polaren eigentumsrechtli-

chen Anfangszuweisungen. Die Zuweisung der knappen Umweltressource ist eine bedeutende verteilungspolitische Maßnahme, die im Falle der Laissez-faire-Regel zugunsten des Verschmutzers und zu Lasten der Geschädigten, im Falle der Verursacherregel dagegen umgekehrt getroffen wird. Ungeachtet der gegenüber dem Pigouschen Ansatz regulativ eher bescheidenen Rolle des Staates darf die Tragweite dieser anfänglichen Eigentumszuweisung durch den Staat damit auch nach Coase nicht ignoriert werden. Sie ist letztlich Folge eines gesellschaftlichen Werturteils darüber, wem die Umwelt gehören sollte¹¹, was nach Coase allerdings allokativ bedeutungslos ist¹².

Damit besteht ein herausragendes Element des Coaseschen Ansatzes darin, daß er die Rollenverteilung zwischen einem „Verursacher“ und einem „Geschädigten“ (mit allen normativen Beiklängen) aus ökonomischer Sicht für unerheblich hält¹³. Der allokativ erhebliche externe Effekt kommt nur durch die nicht über den Markt ausgetragenen Interessengegensätze beider Beteiligten zustande, und in diesem Sinne sind beide Verursacher des externen Effektes, genauso wie beide Verursacher der Knappheit dieser Ressource sind¹⁴. Beide alternativen Rechtszuweisungen werden bei anschließendem Handel dem Verursacherprinzip gerecht.

Die theoretische Haltbarkeit

Für die theoretische Beurteilung des Coaseschen Theorems seien seine beiden Teilthesen getrennt untersucht. Wenden wir uns zunächst der Effizienzthese zu.

Nach der eingangs gegebenen Effizienzdefinition ist zu prüfen, ob ausgehend vom Coaseschen Marktgleichgewicht eine Emissionsänderung möglich ist, die mindestens einen der Beteiligten besserstellt, ohne einen anderen schlechter zu stellen. Wir sehen unmittelbar, daß (unter den Coaseschen Annahmen) dies nicht möglich ist, da die Coaseschen Transaktionen ja erst dann zur Ruhe gekommen sind, wenn eine Besserstellung der einen Partei nur noch auf Kosten der anderen möglich ist. Entsprechend ist das Coasesche Gleichgewicht durch die Gleichheit der Grenzzahlungsbereitschaften bestimmt, bekanntermaßen eine notwendige Bedingung von Pareto-Tauschoptima. Die Genialität des Coaseschen Ansatzes liegt also darin, daß eben jene Größen, die für eine opti-

¹² H. Todt: Freiheit und Utilitarismus, in: C. Ott, H.-B. Schäfer (Hrsg.): Ökonomische Probleme des Zivilrechts, Berlin, Heidelberg, New York 1991, S. 21, formuliert diese These griffig: Unabhängig von der Ausgangsausstattung „wandert das Recht in Bezug auf ein Gut immer zu dem, der es höher schätzt“.

¹³ Die (nach H. Bonus „vulgäre“) Gleichsetzung von Verursacher und Verschmutzer ist damit nicht eindeutig. Vgl. H. Bonus: Eine Lanze für den „Wasserpfeffig“, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 66. Jg. (1986), H. 9, S. 451–455.

¹⁴ Vgl. H. Bonus, a.a.O.

¹⁰ Schließlich steht der Verschmutzer vor der Alternative Erwerb versus Inkaufnahme von Vermeidungskosten.

¹¹ Ein ähnliches Werturteilsproblem stellt sich auch für den Fiskalan-satz bei der Wahl zwischen einer (Pigou-)Steuer und einer (Pigou-) Subvention. Vgl. dazu die in den Jahren 1986 – 1987 zwischen H. Bonus, U. Brösse, M. Scheele, G. Schmitt, Ch. B. Blankart und H. Karl in dieser Zeitschrift lebhaft ausgetragene Diskussion um den Wasserpfeffig.

male Allokation ausschlaggebend sind und deren Ausgleich das Optimum gerade konstituiert (nämlich Grenzschäden und Grenzvermeidungskosten), durch die Zuweisung von Eigentumsrechten über das Medium der Verhandlungen allokativ wirksam werden.

Die Entscheidung über das realisierte Emissionsniveau weist – wie oben illustriert – wesentliche Elemente marktlicher Allokation auf. Sie darf jedoch keinesfalls vollständig mit der Wirkungsweise und den Ergebnissen des Konkurrenzmechanismus verwechselt werden. Ein gravierender Unterschied besteht darin, daß im konkurrenzwirtschaftlichen Marktmodell einzelne Marktteilnehmer den Marktpreis nicht beeinflussen können, im Coaseschen Verhandlungsmodell die Akteure jedoch keine Preisnehmer sind. Vielmehr sind durch die Höhe der (Grenz-)Schäden und (Grenz-)Vermeidungskosten lediglich die Grenzen bestimmt, innerhalb derer der Preis liegen muß. Welche Einigung erzielt wird, hängt vom Verhandlungsgeschick der Parteien und nicht zuletzt von ihrer Fähigkeit, den Status quo auszuhalten, ab. Dieser Status quo ante ist unter der Verursacherregel für den Verschmutzer und unter der Laissez-faire-Regel für den Geschädigten unter Umständen sehr unangenehm.

Der Zusammenhang zwischen der Aufteilung der Verhandlungsgewinne¹⁵ und dem Stehvermögen führt dazu, daß möglicherweise kämpferische Verhaltensweisen in Betracht gezogen werden, durch die die Verhandlungsposition in der Ausgangslage geschwächt wird¹⁶. Beide von Coase vorgestellten Rechtsrahmen bergen das dem Modell der vollständigen Konkurrenz fremde Potential einer gefährlichen Machtentfaltung. Die Situation entspricht eher weniger sympathischen Konstellationen, wie dem bilateralen Monopol – ein Spiel mit ungewissem Ausgang. So ist es denkbar, daß in einem „Stehvermögenswettbewerb“ beide Parteien für lange Zeit zu gar keinen Transaktionen kommen und sich so keine effiziente Allokation einstellt¹⁷.

Eine weitere die Effizienz berührende Schwierigkeit offenbart sich, wenn man beachtet, daß unter Umständen weder die Verursacher noch die Geschädigten einen monolithischen Block bilden, der kollektive Interessen aufweist. Beide Lager bestehen oft aus einer Vielzahl von Individuen, zwischen denen vielfache Interessenkonflikte

denkbar sind. So ist z.B. für jedes Mitglied der Geschädigtengruppe (jeden der Fischer) die Reduktion von Emissionen unter der Laissez-faire-Regel ein öffentliches Gut. Es ist demnach für jeden einzelnen Geschädigten attraktiv, bei der „Kollekte“ der Kompensationssumme unter den Geschädigten das eigene Interesse zu untertreiben und so (im Verhältnis zu seiner wahren Zahlungsbereitschaft) kostengünstig als Trittbrettfahrer in ihren Genuß zu kommen¹⁸. Jeder Angehörige der Gruppe der Geschädigten ist diesen verlockenden Anreizen des Gefangenendilemmas ausgesetzt¹⁹. Versuchen alle Angehörigen eine Trittbrettfahrerposition einzunehmen, so wird die tatsächlich aufgebrachte Kompensationssumme viel geringer ausfallen als die „wahre“ Wertschätzung einer Emissionsreduktion durch die Betroffenen. Marktwirksame (Grenz-)Zahlungsbereitschaften und tatsächliche (Grenz-)Zahlungsbereitschaften fallen auseinander. Die von Coase vermutete Übereinstimmung von Marktgleichgewicht und Pareto-Optimum wird folglich verfehlt. Das durch die Definition von Eigentumsrechten zwischen den Parteien scheinbar gelöste Problem der Marktallokation öffentlicher Güter tritt hier als Interessenkonflikt innerhalb der Gruppe der Geschädigten wieder auf²⁰.

Gültigkeit der Invarianzthese?

Wie steht es nun um die Gültigkeit der Invarianzthese, also die von Coase behauptete allokativ Unabhängigkeit des Verhandlungsergebnisses von der eigentumsrechtlichen Ausgangsverteilung? Vergegenwärtigt man sich, daß das Coasesche Gleichgewicht (wie das Pareto-Optimum) über die Gleichheit der Grenzzahlungsbereitschaften der beiden Lager bestimmt ist, fordert die Invarianzthese die Unabhängigkeit der (Grenz-)Zahlungsbereitschaft von der Verteilung. Dies ist eine allgemein nicht haltbare Annahme, da bekanntermaßen die Zahlungsbereitschaft für eine Ressource neben den (invarianten) Präferenzen im allgemeinen von der Zahlungsfähigkeit, dem Vermögen, abhängt. Je größer die Zahlungsfähigkeit, desto höher²¹ die Zahlungsbereitschaft. Eingedenk des Umstandes, daß die anfängliche Rechtszuweisung

¹⁵ Also der Differenz zwischen den Grenzvermeidungs- und Grenzschadenskosten.

¹⁶ So könnte ein Verursacher unter der Laissez-faire-Regel versucht sein, die schädigende Aktivität auf einem – im Vergleich zum unkorrigierten Gewinnmaximum – zu hohen Niveau auszuüben. Es könnte sich sogar lohnen, neue Aktivitäten extra aufzunehmen, um sich so für ihre Wiedereinstellung eine Kompensation zu verdienen. Bei einer Verursacherregel gilt für die Geschädigten ähnliches unter umgekehrten Vorzeichen.

¹⁷ Näheres bei A. Endres: Die Coase Kontroverse, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 133. Jg. (1977), S. 637–651.

¹⁸ Jeder einzelne wird unter diesen Umständen erkennen, daß er zwar von der Emissionsreduzierung profitiert, das Ausmaß der Reduktion aber nur unwesentlich von seinem Beitrag zur Kompensationssumme an den Verschmutzer abhängt. (Je größer die Gruppe, desto berechtigter diese Überlegung.) Liegt eine Verursacherregel vor, so ergibt sich ein symmetrisches Problem übertriebener Kompensationsforderungen der einzelnen Geschädigten.

¹⁹ Vgl. z.B. H. Bonus: Öffentliche Güter – Verführung und Gefangenendilemma, in: List-Forum, 10. Jg. (1979), S. 69–102.

²⁰ Jedoch muß festgehalten werden, daß Coase (anders als die meisten seiner Nachfolger) diese Probleme vermeidet, indem er seine Argumentation auf Fälle eines Verschmutzers und eines Geschädigten einschränkt.

²¹ Dies gilt für superiore Güter. Für inferiore Güter sinkt die Zahlungsbereitschaft mit den Einkommen.

wegen der „Versilberbarkeit“ dieser Rechte die geldwerte Vermögensposition der Beteiligten erheblich bestimmt, kann die Invarianzthese nur für den (gegebenenfalls für Firmen argumentierbaren) Spezialfall neutraler²² Ressourcen als gültig angenommen werden. Im allgemeinen Fall werden Coasesche Verschmutzungsgleichgewichte bei der Laissez-faire-Regel tendenziell immer über den entsprechenden Gleichgewichten bei der Verursacherregel liegen. Beide mögen effizient sein, doch sie unterscheiden sich.

Ungeachtet der nicht unkritischen theoretischen Bewertung des Coaseschen Theorems sei nun seine praktische Eignung zur Internalisierung externer Umwelteffekte untersucht. Dabei fällt sofort auf, daß gerade im Bereich des Umweltschutzes zumindest auf der Seite der Geschädigten eine große Gruppe von Individuen betroffen ist. Die daraus folgenden Effizienzprobleme (Stichwort: Gefangenen-Dilemma) wurden oben behandelt. Insofern bedeutet die Coasesche Beschränkung auf das bilaterale Monopol eine erhebliche Einschränkung der praktischen Relevanz seiner Ergebnisse.

Wie oben erwähnt, erfolgt die Coasesche Analyse zudem unter der expliziten Ignorierung von Transaktionskosten. Es ist jedoch offensichtlich, daß gerade im Bereich der Umweltpolitik, z.B. wegen der Vielzahl der Beteiligten, erhebliche Transaktionskosten existieren, die die Erreichung der Coaseschen Lösung behindern. Schließlich mindern diese Kosten, wie auch Coase betont, den verfügbaren Netto-Verhandlungsgewinn nach Abzug der Transaktionskosten²³. Hinsichtlich der Effizienzwirkungen von Transaktionskosten kann man natürlich diese in das Optimierungskalkül mit einbeziehen. Schließlich stellen auch sie einen realen Ressourcenverzehr dar.

Die obige Argumentation aufgreifend, könnte man nun versucht sein, gerade die praktische Relevanz der Effizienzthese damit zu verteidigen, daß die Akteure unabhängig von der Ausgangsverteilung die Transaktionskosten immer dem Verhandlungsgewinn gegenüberstellen werden. Eine solche Wachsamkeit der Transaktionsteilnehmer sollte wiederum eine Allokation sicherstellen, die zumindest die Effizienzthese bestätigt. Diese von Coase in seinem Aufsatz von 1960 wohlweislich nicht geteilte Argumentation übersieht jedoch, daß die Transaktionskosten mitunter von der anfänglichen Rechtedistribution

abhängen können. Für diesen (plausiblen) Fall müssen für die Prüfung der Effizienz eines Coase-Gleichgewichtes die tatsächlichen Transaktionskosten mit den minimalen verglichen werden, um gegebenenfalls Transaktionskostenvergeudung festzustellen²⁴. Insofern ist die Relevanz der Effizienzthese bei Transaktionskosten tatsächlich fraglich.

Zusammenfassend erscheint die praktische Bedeutung der Coaseschen Überlegungen als äußerst gering. Dieser vernichtende Eindruck täuscht jedoch!

Die praktische Relevanz

So findet sich die Coasesche Vision von einer effizienzgewährleistenden Handelbarkeit von Umweltverschmutzungsrechten in der sogenannten Zertifikatpolitik wieder²⁵. Bei diesem Instrument handeln die Verursacher nicht mit den Geschädigten, sondern die Verursacher handeln ausschließlich untereinander eine staatlich festgesetzte Anzahl von Verschmutzungszertifikaten. Richtig ist, daß ein solches Instrument *nicht* aus eigener Kraft ein optimales Maß an Umweltschutz sicherstellen kann. (Dieses ist ja exogen durch den Staat vorgegeben.) Jedoch läßt sich durch quasi-Coasesche Überlegungen leicht zeigen, daß das implizit vorgegebene Maß an Vermeidungsanstrengungen mit minimalen Vermeidungskosten erreicht wird²⁶.

Ein anderes Beispiel für die wirtschafts- wie rechtspolitische Bedeutung der Coaseschen Überlegungen stellt das Umwelthaftungsrecht dar. Im Mittelpunkt des jüngst recht großen ökonomischen Interesses an Problemen des Haftungsrechts steht wiederum die Frage nach allokativen Auswirkungen, namentlich der Effizienzeigenschaften, verschiedener Rechtsregeln. Haftungsregeln schreiben vor, wer wem unter welchen Umständen eine wie hohe Kompensation für vorheriges Tun zu zahlen hat. Allokativer Effekt dieser Übung ist es, dem Verursacher die Kosten seines Tun bei anderen ex post anzulasten, um so sein Handeln ex ante zu beeinflussen. Damit liegt der allokativer Hebel des Internalisierungsinstruments Haftungsrecht recht nah an Coaseschen Rezepten. So weist das Haftungsrecht letztlich sozusagen eigentumsähnliche Schutzbereiche zu, deren Verletzung kompensiert werden muß. Entsprechend hat die Lehre von Coase großen Einfluß auf die ökonomische Diskussion des Haftungsrechts gehabt²⁷.

²² Es darf sich also bei der fraglichen Umweltressource weder um ein streng inferiores noch um ein streng superiores Gut handeln. Eine „technische“ Analyse dieses Aspekts des Coase-Theorems findet sich bereits bei A. Endres: Die pareto-optimale Internalisierung externer Effekte, Frankfurt, Bern 1976, S. 52 ff.

²³ Unter Umständen könnten Transaktionskosten auch prohibitiv hoch sein und so jede Transaktion verhindern.

²⁴ Bei diesem Test wären ebenfalls nach Coase auch die Transaktionskosten ganz anderer Instrumente (z.B. einer Auflagenlösung) zu berücksichtigen. R. H. Coase: The Problem of Social Cost, a.a.O.

²⁵ Vgl. H. Bonus: Marktwirtschaftliche Konzepte im Umweltschutz, Stuttgart 1984; sowie A. Endres: Umwelt- und Ressourcenökonomie, Darmstadt 1985.

²⁶ Wiederum prüfen die Unternehmen, ob es kostengünstiger ist, ein Zertifikat zu kaufen (verkaufen), oder weniger (mehr) Vermeidungsanstrengungen zu unternehmen. Ein Marktgleichgewicht ist erst dann erreicht, wenn die Grenzvermeidungskosten aller dem einheitlichen Zertifikatpreis, und damit auch einander, gleichen.

²⁷ Coase selbst entwickelte über weite Passagen seine Gedanken mit Bezug auf das Haftungsrecht. R. H. Coase: The Problem of Social Cost, a.a.O.

Ohne auf die faszinierende Ökonomie des Haftungsrechtes en detail einzugehen²⁸, sei jedoch auf einige wichtige Unterschiede zum Coaseschen Modell hingewiesen:

- So kennt das Haftungsrecht kein Pendant zur Laissez-faire-Regel, nach der der Nichtverletzer vom Nichtverletzten für die vorherige Nichtverletzung kompensiert werden müßte²⁹.
- Einige Haftungsregeln (die sogenannte Verschuldenshaftung) knüpfen die Pflicht zur Kompensation an schuldhaftes Tun. Eine solche Einschränkung ist Coaseschen Eigentumszuweisungen fremd.
- Coasesche Transaktionen setzen Verhandlungen voraus, während sich unter Haftungsregeln die verletzte Seite sich der Rechte ohne vorherige Verhandlungen bemächtigen kann.
- Da die Haftungsregel regelmäßig nur zur Kompensation verpflichtet, fällt so der gesamte Transaktionsgewinn dem Verletzer zu.
- Daneben ist zu beachten, daß die Höhe der Kompensation im Haftungsrecht nicht vom Berechtigten, sondern vom Gericht festgelegt wird³⁰.

Die praktische Bedeutung der Coaseschen Überlegungen soll schließlich an einem ganz anderen Bereich der Wirtschaftspolitik illustriert werden. Ausgangspunkt ist der obige Nachweis der Ungültigkeit der Effizienzthese bei Transaktionskosten. Wiewohl außerhalb des Coaseschen Theorems stehend, erlauben die oben erläuterten Zusammenhänge auch sehr konstruktive Einsichten. Man kann nämlich argumentieren, daß die mögliche Abhängigkeit der Transaktionskosten von der Ausgangsverteilung dem Staat ein zusätzliches Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Anfangsverteilung von (Umwelt-)Ressourcen in die Hand geben sollte.

In diesem Zusammenhang wirft das Denken in Coaseschen Kategorien ein äußerst erhellendes Licht auf die Diskussion um die Eigentumszuweisung der in der ehemaligen DDR enteigneten Grundstücke. Solange die Marktfähigkeit der Grundstücke gegeben ist, ergäbe sich nach Coase über kurz oder lang immer eine im Rahmen der jeweiligen Transaktionskosten effiziente Allokation dieser Immobilien³¹. (Glaubt man zusätzlich der Invarianzthese, wäre diese Allokation sogar unabhängig von

der anfänglichen Verteilungsentscheidung.) Insofern reduziert sich die Frage nach der Anfangsaufteilung lediglich auf Zweckmäßigkeitbetrachtungen unter besonderer Berücksichtigung der Marktfähigkeit und Transaktionskosten. Bedenkt man die vorher absehbaren Schwierigkeiten bei der Zusprennung der Immobilien an die Alteigentümer sowie die damit im eigentumsrechtlichen Schwebezustand einhergehende Marktunfähigkeit der Immobilien, erscheint die derzeitige Regelung aus Coasescher Perspektive als allokativ äußerst problematisch. Eine Beibehaltung des Eigentumzustandes zum Zeitpunkt der Vereinigung hätte die Marktfähigkeit und das Wirken quasi-Coasescher Prozesse schneller und transaktionskostengünstiger hergestellt. Von einer solchen Regelung abweichende Gerechtigkeitsvorstellungen (und bei Ungültigkeit der Invarianzthese auch allokativ argumentierbare Distributionsziele) hätte man ohne die derzeitigen Effizienz Nachteile über Transferauflagen zwischen Neu- und Alteigentümern regeln können³².

Die Coasesche Erklärung der „Firma“

Gerade die letzten Überlegungen zeigen, welche Effizienzauswirkungen Transaktionskosten haben können. Wie bereits erwähnt, werden diese jedoch im Coaseschen Theorem ignoriert. Dies ist insofern bemerkenswert, als Coase mit seinem Aufsatz von 1937 selbst die Theorie der Transaktionskosten begründet hat! Natürlich hat Coase die Transaktionskosten 1937 nicht eingeführt, um sie 1960 im Rahmen seines Theorems wieder in der Versenkung verschwinden zu lassen. Vielmehr hat Coase 1937 mit Bezug auf die Transaktionskosten eine ebenfalls grundlegende, scheinbar banale Frage beleuchtet. „Was zeichnet Firmen in einer Marktwirtschaft aus, und warum existieren sie eigentlich?“

Ausgangspunkt dieser Überlegungen Coases ist hier die Feststellung, daß in einer Marktwirtschaft eigentlich alle Transaktionen als marktmäßiger Tausch unter Fakturierung des jeweiligen Marktpreises für die erbrachte Leistung erfolgen. In einem solchen System wäre jedes Individuum stets sein eigener Unternehmer, der alle Transaktionen nur aufgrund jeweils vorheriger Tauschverhandlungen abwickelt. Coase identifiziert in seinem Aufsatz jedoch Inseln der Leistungserstellung, innerhalb derer die Transaktionen nach diametral entgegengesetzten Gesetzmäßigkeiten erfolgen: „Firmen“. Hier herrscht (in

²⁸ Vgl. A. Endres: Ökonomische Grundlagen des Haftungsrechtes, Heidelberg 1991.

²⁹ So gibt es keine Inversion des § 823, 1 BGB: „Wer weder vorsätzlich noch fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem ist der andere zum Ersatze der daraus entgangenen Vorteile verpflichtet.“

³⁰ Für weitere Unterschiede vgl. A. Endres: Ökonomische Grundlagen des Haftungsrechtes, a.a.O.

³¹ Vor allem das bei Immobilien weitgehende Fehlen des Gefangenendilemmas innerhalb der Käufer- oder Verkäufergruppe ist hier zu beachten.

³² Bestünde das Ziel in einer Restitution der Vermögensverhältnisse vor Zeiten der DDR, müßten die Neueigentümer eine Kompensation in Höhe des Verkehrswertes an die Alteigentümer zahlen. Distributiv hätte dies die gleiche Wirkung wie eine Rückabwicklung der Eigentumsverhältnisse, verstieße jedoch nicht gegen den Coaseschen Effizienzgedanken.

der Überzeichnung Coases) ein ehernes System von Über- und Unterordnungen, bei denen Transaktionen durch Weisungen und nicht durch jeweils neu ausgehandelte Tauschprozesse initiiert werden. Reale Marktwirtschaften sind danach durch tauschgesetzlich organisierte Transaktionen zwischen mehr oder minder großen Firmen gekennzeichnet, für deren Binnentransaktionen die Tauschgesetzmäßigkeiten (zumindest kurzfristig) außer Kraft gesetzt sind. Weshalb gilt dies, und was bestimmt die Größe dieser tauschfreien, kommandowirtschaftlichen Zonen, die wir Firmen nennen?

Nach Coase zieht jede Koordination von Leistungen Transaktionskosten nach sich³³. Aus dem Gewinntrieb der Individuen ergibt sich damit die schon oben geschilderte Notwendigkeit, bei der Koordination ihrer Leistungen die Transaktionskosten zu berücksichtigen. Durchsetzen wird sich die Organisationsform, die mit geringeren Transaktionskosten verbunden ist. Genau dieses Prinzip wirkt gemäß Coase bei der Entstehung von Firmen. Sie kristallisieren sich dort heraus, wo eine Organisation der Leistungserstellung durch ein internes Weisungssystem geringere Transaktionskosten verursacht als die Erstellung derselben Leistung durch ein Marktsystem. Entsprechende Überlegungen gelten nach Coase für das Wachstum der Firmen. Eine Firma wird solange expandieren, sei es durch Produktionsausweitung, Diversifikation oder Fusionen, wie die innerbetrieblichen Koor-

dinationskosten für die Leistungserstellung unter den Kosten einer Marktkoordination der Leistungserstellung liegen. Dieselben Transaktionskosten, die das Entstehen von Firmen bewirken, begrenzen also gemäß Coase auch ihre Expansion³⁴.

Auch wenn man bezweifeln mag, daß Firmen in ihren Binnentransaktionen vollkommen tauschfreie Gebilde sind, stellt diese Analyse von Coase eine ausgesprochen fruchtbare Bereicherung der Theorie der Unternehmung dar. Die praktische Bedeutung seines Gedankengutes für die Betriebswirtschaftslehre, namentlich die Organisationsforschung, ist offensichtlich und macht jede Illustration überflüssig³⁵.

Schlußbetrachtung

Wir hoffen, daß nach diesem kurzen Abriss des Coaseschen Beitrags³⁶ die Entscheidung des Stockholmer Preisgerichts nachvollziehbar ist. Diese begründet die Ehrung mit der „Entdeckung und Klärung der Transaktionskosten und der wirtschaftlichen Rechte für die institutionelle Struktur und Funktionsweise des wirtschaftlichen Systems“. Sein Werk stelle „einen Durchbruch für das Verständnis der institutionellen Strukturen der Wirtschaft“ dar.

Mit dem Nobelpreis für Professor Ronald Coase wird die – mittlerweile auch von vielen anderen Autoren getragene – wissenschaftliche Strömung der „Ökonomischen Analyse rechtlicher Institutionen“ (Law and Economics) für alle Welt sichtbar aufgewertet. Sie hat den davon ausgehenden Rückenwind verdient – und im deutschsprachigen Raum auch nötig.

³⁵ Man denke nur an die Einführung von „profit centers“, die aus Coasescher Sicht eine gewisse „Vermarktung“ der internen Betriebsabläufe erlauben, um so die zu stark gewachsenen Koordinations- und Transaktionskosten bei der Leistungserstellung in Großbetrieben zu mindern.

³⁶ Eine Werksammlung findet sich in R. H. Coase: *The Firm, the Market, and the Law*, Chicago 1988.

³³ Vgl. die oben illustrierten Transaktionskosten einer marktlichen Preiskoordination.

³⁴ Damit steht der Umstand, daß Coase in seinem Aufsatz von 1960 (R. H. Coase: *The Problem of Social Cost*, a.a.O.), marktliche Transaktionskosten zwischen den Firmen ignoriert, nicht im Widerspruch zur Berücksichtigung dieser marktlichen Transaktionskosten für die Begründung der Firma in seinem Aufsatz von 1937 (R. H. Coase: *The Nature of the Firm*, a.a.O.). Im Gegenteil, wären die tauschgesetzlichen Transaktionskosten bei der Bewältigung von Externalitäten zwischen den Firmen sehr groß, bestünde nach Coase (1960, S. 16 f.) der 1937 beschriebene Anreiz zu einem Firmenverbund zwischen Verschmutzer und Geschädigtem. Aus dem Umstand, daß diese Fusion nicht erfolgt, könnte gerade auf die im Coaseschen Theorem angenommene Kleinheit der marktlichen Transaktionskosten geschlossen werden.

HERAUSGEBER: HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Präsident: Prof. Dr. Erhard Kantzenbach, Vizepräsident: Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmah) **Geschäftsführend:** Dr. Otto G. Mayer

REDAKTION: Dr. Klaus Kwasniewski (Chefredakteur), Wiebke Bruderhausen, Dipl.-Vw. Claus Hamann, Dipl.-Vw. Christoph Kreienbaum, Dipl.-Vw. Ira Lanz, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A.

Anschrift der Redaktion: Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 3562306/307

VERLAG UND VERTRIEB: Verlag Weltarchiv GmbH, Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 3562500

Bezugspreise: Einzelheft: DM 9,-, Jahresabonnement DM 106,- (Studenten: DM 53,-) zuzüglich Porto

Anzeigenpreisliste: Nr. 13 vom 1. 1. 1983

Erscheinungsweise: monatlich

Druck: AMS Wünsch Offset-Druck GmbH, 8430 Neumarkt/Opf.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages Weltarchiv GmbH ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf eine andere Art zu vervielfältigen. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Haftung übernommen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Redaktion behält sich bei zur Veröffentlichung vorgesehenen Aufsätzen eine Bearbeitung vor. Das Copyright liegt beim Verlag Weltarchiv GmbH.